

## § 15. Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt am 2. März 1925 in Kraft. Ihr entgegenstehende Bestimmungen der Straßenpolizeiordnung der Stadt Chemnitz und anderer den Straßenverkehr regelnder örtlicher Bekanntmachungen gelten von diesem Tage ab als aufgehoben.

Polizeipräsident Chemnitz.

## Bekanntmachung

betr. Einrichtung von Autoparkplätzen,  
vom 4. Oktober 1927 bzw. 8. Nov. 1927.

Zur zeitweisen Abstellung von Kraftfahrzeugen stehen nunmehr folgende Plätze zur Verfügung:

1. Parkplätze I. Ordnung: der Hofmarkt.

2. Parkplätze II. Ordnung:

die Theaterstraße gegenüber den Grundstücken Nr. 25—33, entlang der erhöhten Platzfläche.

Für die Benutzung dieser Parkplätze sind die in der Bekanntmachung vom 4. 10. 1927 angeführten Gebühren zu entrichten.

3. Parkplätze III. Ordnung:

1. der Neumarkt vor dem „Ratskeller“ vom Eingange zu diesem ab an der Verkehrsinsel entlang bis zu deren nördlichem Ende und die Nordseite des Rathauses,
2. die Klosterquerstraße, rechte Seite, Richtung Am Plan,
3. a) die Herrenstraße zwischen Innerer Johannisstraße und Rathenaustraße, Richtung Rathenaustraße, rechte Seite,  
b) die Herrenstraße von der Rathenaustraße an nach dem Plan zu, linke Seite,
4. Am Plan, rechte Seite, Richtung Markt,
5. die Theaterstraße südlich des Siegesdenkmals zwischen Weber- u. Innerer Klosterstraße,
6. die Wiesenstraße zwischen Moritz- und Poststraße vor dem Warenhaus Tieß, Richtung Poststraße,
7. die Friß-Reuter-Straße, Richtung Annaberger Straße, rechte Seite,
8. der Antonplatz entlang der nördlichen Anlagenstraße,
9. die Museumstraße entlang dem Museum,
10. die Lindenstraße entlang der Schule,
11. die erhöhte Platzfläche der Augustusburger Straße,
12. die Theresienstraße entlang des Wasserwerksgrundstückes,
13. die Eisenstraße, Richtung Schillerstraße, linke Seite.

Die Benutzung der Parkplätze 3. Ordnung ist gebührenfrei.

Die Parkplätze sind durch ein rundes, weißes, rot umrandetes Schild, das in der Mitte ein schwarzes „P“ zeigt, kenntlich gemacht. Der auf dem Schild angebrachte Pfeil bezeichnet die Richtung der Aufstellung. Unter dem schwarzen „P“ steht entweder die Zahl I, II oder III. Das bedeutet, daß der Parkplatz entweder ein solcher I., II. oder III. Ordnung ist. Die Parkplätze I. Ordnung haben Telefonanschluß und Aufsicht, die Parkplätze II. Ordnung nur Aufsicht, die Parkplätze III. Ordnung weder Telefonanschluß noch Aufsicht.

Die Preise für das Parken der Kraftwagen und Krafträder werden mit Wirkung vom 6. Oktober 1927 ab wie folgt erneut festgesetzt:

a) Bei Parkplätzen I. Ordnung (Betrieb von früh 10 Uhr bis 1 Uhr nachts) 1 Stunde 30 Pf., 5 Stunden 1,25 R.-M., jede weitere Stunde 25 Pf.

Von 8 Uhr abends ab 1 Stunde 40 Pf., 5 Stunden 1,75 R.-M.

b) Bei Parkplätzen II. Ordnung (Betrieb in der Regel von nachmittags 2 bis 7 Uhr) 1 Stunde 25 Pf., 5 Stunden 1.— R.-M.

Von 8 Uhr abends ab, sofern geöffnet:

[ 1 Stunde 35 Pf., 5 Stunden 1,50 R.-M. Kraftäder bezahlen die Hälfte der vorstehenden Sätze, mindestens aber 15 Pf. je Stunde.

Für das Parken werden Monatskarten in beschränkter Anzahl ausgegeben, deren Preise wie folgt festgesetzt werden:

a) Kraftwagen für einen Monat 15,— R.-M.,  
b) Kraftäder für einen Monat 10,— R.-M.

Regelung des Straßenverkehrs beim  
Herannahen eines Löschzuges.

Zur Verhütung von Zusammenstößen und Unglücksfällen und zur Sicherung eines schnellen ungehinderten Fortkommens der Feuerlöschzüge wird erneut auf folgendes hingewiesen:

Beim Herannahen eines Löschzuges haben

1. sämtliche Fuhrwerke, Kraftwagen, Radfahrer, Reiter, Führer von Handwagen und Lastenträger die Mitte der Fahrbahn und die Straßenkreuzungen freizugeben, die Fahrzeugführer hart an den Bordstein heranzufahren und, wenn es die Verkehrssicherheit fordert, solange anzuhalten, bis der Löschzug vorübergefahren ist,
  2. die Straßenbahnzüge grundsätzlich zu halten, ohne hierbei die Straßenkreuzungen zu versperren, und
  3. alle Fußgänger, die sich auf der Fahrbahn befinden, sich sofort auf die ihnen nächstgelegene Gangbahn zu begeben.
4. Das unmittelbare Vorfahren vor dem Löschzug, Nebeneinanderfahren auf gleicher Höhe und in gleicher Geschwindigkeit, sowie das Überholen und Kreuzen der geschlossenen Löschzüge ist streng verboten.

Zu widerhandlungen zu 1—4 werden nach den Bestimmungen der Straßenpolizeiordnung und auf Grund von § 366, 3 und 10 des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Das Herannahen der Löschzüge wird durch zweifarbige Fanfaren, Glockensignale und tiefstönige Pfeife einer Druckluftpfeife angezeigt und die Fahrtrichtung mit einem rotweißen Anzeiger kenntlich gemacht. Bei Eintritt der Dunkelheit ist jedes Fahrzeug durch zwei große Scheinwerfer gekennzeichnet, zu denen bei den Vorfahrwagen 2, bei den übrigen Fahrzeugen 1 rote Lampe und der rotweiße Fahrtrichtungsanzeiger treten. Als Schlußlicht wird eine rote Lampe geführt.

Allen Kraftfahrzeugen ist die Benutzung übermäßig stark wirkender Scheinwerfer, sowie die Abgabe von Signalen, die Ähnlichkeit mit Feuerwehrsignalen haben, und die Verwendung anderer Signalinstrumente als der vorgeschriebenen Hupe nach §§ 4 und 19 der Bundesratsverordnung vom 3. Februar 1910 verboten.

Chemnitz, den 8. März 1922.

Das Polizeiamt der Stadt Chemnitz.

Polizeiverordnung betr. Verhalten von  
Straßenbahnen und Fahrzeugen beim  
Herannahen von Polizeikraftwagen,  
vom 25. Januar 1924.

1. Beim Herannahen von Polizeikraftfahrzeugen, die sich zur Abgabe von Warnungssignalen der Motorpfeife bedienen, haben

a) Straßenbahnen sofort zu halten, dabei aber Straßenkreuzungen freizuhalten,

b) alle sonstigen Fahrzeuge sofort die Straßenmitte freizugeben, scharf rechts an den Bordstein heranzufahren und dort zu halten.

Weiterfahrt darf erst erfolgen, wenn die Polizeikraftwagen an den haltenden Straßenbahnen und sonstigen Fahrzeugen vorübergefahren sind.

2. Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 366, 10 Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

3. Im Zusammenhang mit der vorstehenden Verordnung wird auf § 19 Abs. 3 der RV. vom 15. März 1923 hingewiesen, wonach Privatkraftwagen innerhalb geschlossener Ortsteile nur kurze Warnungssignale unter ausschließlicher Verwendung der Hupe abgeben dürfen. Die Polizeiorgane sind angewiesen worden, der mißbräuchlichen Benutzung der Motorpfeife durch Privatkraftfahrzeuge mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten.

Es wird den Leitern von Fahrzeugen angeraten, den Ort des Einsahes von Polizeikraften durch Umfahren zu vermeiden oder durch Umkehr zu räumen.

Chemnitz, am 25. Januar 1924.

Polizeipräsident Chemnitz.

Verbot von Versammlungen  
und Umzügen auf einigen Straßen  
der inneren Stadt.

Aus verkehrspolizeilichen Gründen, insbesondere zur Aufrechterhaltung eines geordneten Straßenbahn-Betriebes werden Ansammlungen und Umzüge jeder Art

1. in der Königstraße zwischen Brückenstraße und Johannisplatz,
2. in der Theaterstraße zwischen Johannisplatz und Friedrichstraße,
3. auf dem Johannisplatz,
4. in der Äußeren Johannisstraße zwischen Bschopauer Straße und Johannisplatz,
5. in der Inneren Johannisstraße,
6. in der Rathenaustraße,
7. in der Poststraße zwischen Johannisplatz und Falkeplatz, letzteren ausschließlich,
8. in der Rathausstraße,
9. in der Wiesenstraße zwischen Moritzstraße und Poststraße,
10. in der Reitbahnstraße zwischen Moritzstraße und Poststraße,
11. in der Annaberger Straße zwischen Moritzstraße und Poststraße,
12. in der Langen Straße,
13. in der Kronenstraße  
verboten.

Auf allen übrigen Straßen und Plätzen, insbesondere auf den Straßenkreuzungen, darf der Straßenbahnverkehr durch Umzüge usw. keinerlei Aufenthalt oder Verzögerung erfahren.

Zu widerhandlungen werden auf Grund von § 366 Riff. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bis 14 Tagen bestraft, soweit nicht nach anderen Strafbestimmungen schwerere Strafen verurteilt werden.

Das Polizeipräsidentium behält sich vor, bei besonderen Anlässen auf Ansuchen Ausnahmen von diesem Verbote zu gewähren.

Chemnitz, den 20. April 1926.

Polizeipräsident Chemnitz  
Verkehrsabteilung.

Auszug aus der Einwohner- und  
Fremden-Meldeordnung  
der Stadt Chemnitz,  
vom 28. Mai 1885.

A. Die Einwohner betr.

§ 1. Jeder, welcher in Chemnitz anzieht, ist, soweit hierüber nicht in § 2 etwas anderes bestimmt wird, verpflichtet, seinen Aufenthalt und die Wohnung, die er hier genommen, beim Meldeamt des Polizeiamts anzuzeigen und sich hierbei über seine Person, seine Reichs- oder Staatsangehörigkeit, sowie über sein Verhalten vor seiner Übersiedelung nach Chemnitz in der gesetzlich geordneten Weise auszuweisen. Diese Anzeige hat innerhalb einer Frist von drei Tagen, vom Tage der Niederlassung oder des Beziehens der ermieteten Wohnung an gerechnet, entweder mündlich oder schriftlich zu erfolgen.

§ 2. Die in § 1 gedachte Meldepflicht trifft a. bei Familien das Familienoberhaupt und erstreckt sich auf die Ehefrau, sowie auf alle leiblichen, Stief-, adoptierten oder sonst angenommenen Kinder, welche mit dem Familienoberhaupt zusammenwohnen; b. bei Kindern, sowie bei Schülern hiesiger Lehranstalten dann, wenn deren Eltern auswärts, oder zwar hier, aber getrennt von denselben wohnen, die Quartierwirte dieser Kinder und Schüler; c. bei Lehrlingen, dafern sie hier bei ihren Lehrherren wohnen, die letzteren, andernfalls ihre Quartierwirte.

§ 4. Verändern hiesige Einwohner ihren Aufenthalt oder ihre Wohnung, so sind sie, bezw. was die in § 2 gedachten Familien, Kinder, Schüler und Lehrlinge anlangt, die dort bezeichneten Meldepflichtigen gehalten, solches beim Meldeamt des Polizeiamts anzuzeigen. Diese Anzeigen haben binnen einer Frist von drei Tagen, von der eingetretenen Veränderung bezw. Rückkehr an gerechnet, mündlich oder schriftlich zu geschehen.